

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

HOK Dina, geb. 26. Februar 1976, Kambodscha, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes;
Auf die Beschwerde vom 16. Januar 2006 hin hat das Eidgenössische Justiz- und
Polizeidepartement am 9. Mai 2006 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 600 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den am 26. Januar 2006 geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

23. Mai 2006

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement